

Satzung
über die Gestaltung von Vorgärten
in der Straße Kriegerheim
im Stadtbezirk Velbert-Mitte
vom 19.10.1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. 2023) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1960 (GV. NW. 1962 S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. 1979 S. 122), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.07.1982 folgende Satzung über die Gestaltung von Vorgärten beschlossen:

§ 1

Das Gebiet, in dem diese Satzung Gültigkeit hat, umfaßt die Flächen der Grundstücke Kriegerheim 1 - 19 und 2 - 52 mit Ausnahme der Grundstücke 10, 10a, 36a und 38a zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze zur Straße hin und der Vorderfront der Wohnhäuser (Vorgärten). Der Geltungsbereich ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan dargestellt.

§ 2

Eine Befestigung von Teilen der Vorgartenfläche ist nur in dem Maße zulässig, als Zuwegungen zu baulichen Anlagen und rückwärtigen Grundstücksteilen sowie zu Mülltonnenstandplätzen geschaffen werden müssen.

§ 3

Außerhalb von Zufahrten (max. 2,50 m breit) und Zugängen (max. 1,25 m breit) müssen die Vorgärten gärtnerisch gestaltet und auf Dauer erhalten werden.

§ 4

Werden Zuwegungen und Zufahrten angelegt, so sind sie mit kleinformatigem Steinpflaster oder Steinplatten zu befestigen. Andere Materialien sind nicht zugelassen.

§ 5

Die Aufstellung von Werbeanlagen, Warenautomaten und Hinweisschildern ist in den Vorgärten nicht zulässig.

§ 6

Einfriedigungen sind bei ihrer Änderung oder Neuerrichtung so zu gestalten, daß sie sich in Farbe und Form, in der Wahl des Materials und in der handwerklichen Ausführung der Umgebung anpassen.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1, Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 29.09.1982 - Az.: 63-1/623-01 - aufgrund des § 103 BauO NW genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.10.1982

gez. Schemken
Bürgermeister

Die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung mit einem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 erfolgte im Amtsblatt für den Kreis Mettmann am 30.10.1982.

